

Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen aus Budgetmitteln
der Stadtgemeinde Pressbaum
an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, welche ab 01.02.2012 in Pressbaum
kommunalsteuerpflichtig sind

1. Ziele und Zwecke der Förderung:

- Sicherung der Nahversorgung
- Betriebsgründung und –ansiedlung
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen

2. Voraussetzungen:

- Bei Betriebsgründung und –ansiedlung wird in den ersten 3 Jahren für zwölf Monate eine Subvention zur Kommunalsteuer gewährt. Berechtig sind alle Personen, welche im Gebiet der Stadtgemeinde Pressbaum einen Betrieb gründen oder übernehmen. Ausschlaggebend bei der Beurteilung der Bezugsberechtigung ist immer die Frage, ob Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Höhe beträgt bei bis zu 5 Arbeitnehmern 100 % der zu entrichtenden Kommunalsteuer. Bei jedem weiteren Arbeitnehmer beträgt die Höhe der Subvention 50 % der zu entrichtenden Kommunalsteuer.
- Bei mehr als 5 Arbeitnehmern wird eine durchschnittliche Bruttolohnsumme pro Arbeitnehmer ermittelt, welche als Basis für die Berechnung der Subvention (100 bzw. 50 %) dient.
- Förderungswürdig sind neue Betriebe, die ihren Sitz in Pressbaum haben und die Kommunalsteuer an die Stadtgemeinde Pressbaum abführen.
- Die Kommunalsteuererklärung für das/die Kalenderjahr/, für welche/s um Subvention angesucht wird, muss/müssen zum Zeitpunkt des Antrages bei der Stadtgemeinde Pressbaum eingelangt sein, ebenso darf das betreffende Kommunalsteuerkonto keine offenen Rückstände aufweisen (z.B. auch im Hinblick auf laufende Zahlungen).
- Förderungsansuchen sind bis spätestens 24 Monate nach der Betriebsgründung schriftlich bei der Stadtgemeinde Pressbaum einzubringen. Das Förderansuchen hat folgende Auskünfte zu enthalten, ein Formblatt liegt im Gemeindeamt auf:
 - Name und Adresse des Förderungswerbers (Betriebes)

- Aufstellung der Bruttolohnsumme der einzelnen Arbeitnehmer für das/die betreffende/n Kalenderjahr/e sowie deren Einstellungsdatum
- Der Förderungswerber bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben.

3. Bewilligung:

Die Prüfung des Ansuchens erfolgt in der zuständigen Fachabteilung und wird im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung behandelt.

4. Auszahlung:

Die Auszahlung durch die Stadtgemeinde Pressbaum erfolgt erst nach Beschlussfassung im Gemeinderat.

Die Bewilligung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Gemeinderat kann ohne Angabe von Gründen das Ansuchen ablehnen.

Zu Unrecht bezogene Förderungen sind zurückzuzahlen.

Vorstehende Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pressbaum am 18.10.2016, mit Wirksamkeit ab 19.10.2016. beschlossen.